

**Informationsschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
zum Öffentlichen Auftragswesen**

Vergaberechtsmodernisierung 2016

Mit der Vergaberechtsmodernisierung haben sich die Grundlagen des Vergaberechts im Oberschwellenbereich geändert. Das folgende Informationsschreiben soll die wichtigsten Neuerungen aufzeigen. Die Einzelheiten und Anpassungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO entnehmen Sie bitte dem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 25. Januar 2017, dem dieses Informationsschreiben als Anlage beigefügt ist.

Übersicht über die **derzeit** geltenden Schwellenwerte:

	Schwellenwert (ohne USt./netto)	
Baufträge	5.225.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5) beziehungsweise Delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 7)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	209.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5)
Dienstleistungsaufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU	750.000 €	Richtlinie 2014/24/EU vom 26.2.2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, Artikel 4)
Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern	418.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2170 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 5)
Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen nach Anhang XVII der Richtlinie 2014/25/EU	1.000.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2171 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 7)
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Bauaufträge	5.225.000 €	Richtlinie 2009/81/EG vom 13.7.2009 (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76)
Verteidigungs- und sicherheitsrelevante Liefer- und Dienstleistungsaufträge	418.000 €	Richtlinie 2009/81/EG vom 13.7.2009 (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76)
Konzessionen	5.225.000 €	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2172 der KOM vom 24.11.2015 (ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 9)

**Vergaberechtsmodernisierungsgesetz
- Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) -**

Mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz wurde Teil 4 GWB - Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen - maßgeblich geändert und neu gefasst.

Teil 4 GWB umfasst künftig die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen. Die praktische Anwendung des Gesetzes wird erleichtert, indem nun der Ablauf des Vergabeverfahrens von der Leistungsbeschreibung über die Prüfung von Ausschlussgründen, die Eignungsprüfung, den Zuschlag bis hin zu den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erstmals gesetzlich grundlegend verankert ist.

Vergaberechtsmodernisierungsverordnung - Änderungen der Verordnungen -

Mit der Novellierung wurden auch die folgenden Verordnungen angepasst beziehungsweise sind neu hinzugekommen:

- Vergabeverordnung (VgV)

In der VgV wurde der Regelungsgehalt erweitert.

Für die Vergabe von Bauleistungen gelten neben den Regelungen des GWB der Abschnitt 1 und der Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 VgV unmittelbar. Die weitergehenden Regelungen sind im neu gefassten Abschnitt 2 VOB/A (VOB/A - EU) enthalten. Die Anwendung der Vorschriften der VOB/A - EU wird durch eine Verweisung in der VgV verbindlich vorgeschrieben.

Der zuvor geltende Abschnitt 2 VOL/A sowie die VOF sind nun in der neuen Vergabeverordnung (VgV) aufgegangen.

Der Abschnitt 2 VOL/A und die VOF finden *keine* Anwendung mehr!

- Sektorenverordnung (SektVO)

Die SektVO gilt für Vergaben im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung durch Sektorauftraggeber. Entsprechend der bisherigen Systematik umfasst diese Rechtsverordnung neben den Regeln über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch die Regeln über die Vergabe von Bauleistungen durch Sektorauftraggeber zum Zwecke der Sektorentätigkeit.

- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)

Die neu eingeführte KonzVgV regelt erstmals umfassend den Bereich der Bau- und Dienstleistungskonzessionen.

- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)

Hiermit wird die Grundlage für eine umfassende Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen eingeführt. Einhergehend damit besteht auch eine erweiterte Pflicht zur Meldung von durchgeführten Vergaben, die sich nicht mehr nur auf Vergaben im Oberschwellenbereich beschränkt.

- In der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) wurden lediglich Folgeänderungen vorgenommen.

Maßgebliche inhaltliche Änderungen zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen

- Erweiterung der Ausnahmetatbestände

§ 116 GWB erweitert die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts, insbesondere sind nun Leistungen von Rechtsanwälten ausgenommen.

- Wahlfreiheit zwischen offenem und nicht offenem Verfahren

Auftraggeber können zwischen offenem und nicht offenem Verfahren mit stets vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb wählen (§ 119 Absatz 2 GWB, § 14 Absatz 2 VgV). Andere Verfahren können nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewählt werden.

- Neue Verfahrensart: Innovationspartnerschaft

Als neue Verfahrensart wird die Innovationspartnerschaft eingeführt. Dieses in § 119 Absatz 7 GWB, § 19 VgV geregelte Verfahren ermöglicht nach einem Teilnahmewettbewerb Verhandlungen in mehreren Phasen über die Erst- und Folgeangebote.

- Rahmenvereinbarungen

In § 103 Absatz 5 GWB werden Rahmenvereinbarungen erstmals im Gesetz definiert. Damit können Rahmenvereinbarungen nunmehr für alle Arten von Leistungen - insbesondere auch für freiberufliche und für Bauleistungen - für eine Laufzeit von maximal vier Jahren geschlossen werden (§ 21 Absatz 6 VgV).

- **Fristen**

Die Angebots- und Teilnahmefristen wurden zumeist verkürzt:

Verfahrensart	Mindestfristen	Verkürzung bei Dringlichkeit
Offenes Verfahren (§ 15 VgV)	Angebotsfrist: 35 Tage 30 Tage (eVergabe)	15 Tage
Nicht offenes Verfahren (§ 16 VgV)	Teilnahmefrist: 30 Tage	15 Tage
	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV)	Teilnahmefrist: 30 Tage	15 Tage
	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV)	Angebotsfrist: 30 Tage 25 Tage (eVergabe) oder Verkürzung im gegenseitigen Einvernehmen (10 Tage bei Nichteinigung)	10 Tage
Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV)	Teilnahmefrist: 30 Tage	-
Innovationspartnerschaft (§ 19 VgV)	Teilnahmefrist: 30 Tage	-

Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 20 VgV die Verpflichtung zur angemessenen Fristsetzung für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge besteht.

Bei Veröffentlichung einer Vorinformation nach § 38 VgV ist es im offenen und nicht offenen Verfahren beziehungsweise Verhandlungsverfahren möglich, die Angebotsfrist auf 15 beziehungsweise 10 Tage zu verkürzen (§ 38 Absatz 3 VgV).

Spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung hat der Auftraggeber eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln, § 39 Absatz 1 VgV.

- **Zuschlag auf das Erstangebot im Verhandlungsverfahren**

Im Verhandlungsverfahren wird klargestellt, dass der Zuschlag auf ein Erstangebot ohne Verhandlungen nur erteilt werden darf, wenn sich der Auftraggeber dies ausdrücklich vorbehalten hat (§ 17 Absatz 11 VgV).

- **Nachfordern von Unterlagen**

Die Möglichkeit der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf „Unterlagen“ erweitert. Für die Vervollständigung von Angeboten können fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen - das heißt Unterlagen, die die Eignungsprüfung betreffen - nachgereicht, vervollständigt oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen sogar korrigiert werden. Leistungsbezogene Unterlagen, die Auswirkungen auf das Angebot oder den Preis haben, sind nach pflichtgemäßem Ermessen nur dann nachforderbar, wenn sie nicht in die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Zuschlagskriterien eingehen.

Der Auftraggeber kann in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen jedoch auch festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird (§ 56 Absatz 2 Satz 2 VgV).

- **Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen**

Abschnitt 6 VgV umfasst „Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen“, die ergänzend zu den übrigen Regelungen der VgV gelten. Gleichberechtigt werden in § 74 VgV das Verhandlungsverfahren und der Wettbewerbliche Dialog als Regelverfahren für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen festgelegt. § 78 ff. VgV regelt die Durchführung von Planungswettbewerben für Architekten- und Ingenieurleistungen; vor Durchführung eines Vergabeverfahrens ist die Möglichkeit eines Planungswettbewerbs zu prüfen und die Entscheidung ist zu dokumentieren.

- **Soziale und andere besondere Dienstleistungen**

Die bisherige Differenzierung in sogenannte vor- und nachrangige Dienstleistungen wird aufgehoben (siehe Anhang I B der VOL/A beziehungsweise VOF). An Stelle dessen werden Ausnahmeregelungen für soziale und andere besondere Dienstleistungen eingeführt (§ 130 GWB, § 64 ff. VgV). Sie unterliegen einem höheren Schwellenwert von 750.000 Euro und es gilt grundsätzlich Wahlfreiheit für die Art des Vergabeverfahrens. Hierunter fallen insbesondere Gesundheits- und Sozialdienste, aber auch die öffentliche Essensversorgung.

- **Statistikpflichten**

Die Statistikpflichten werden sich zukünftig in Art und Umfang ändern. Genauer regelt die Vergabestatistikverordnung.

Mit den folgenden Änderungen wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) für das nationale Vergaberecht übernommen:

- **Zuschlagskriterium „Personal“**

Nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 VgV kann bei der Vergabe von Aufträgen insbesondere für geistig-schöpferische Dienstleistungen die Qualität des mit der Ausführung des konkreten Auftrags betrauten Personals als Wertungskriterium festgelegt werden.

- **Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit**

§ 108 GWB regelt erstmals die vertikale und die horizontale Verwaltungszusammenarbeit.

- **Eignungsleihe**

Nach § 47 VgV können sich Bieter zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens berufen.

- **Auftragsänderungen und Kündigung**

Nach bisheriger Rechtsprechung des EuGH war eine wesentliche Vertragsänderung innerhalb der Vertragslaufzeit eine vergaberechtswidrige Neuvergabe. Diese konnte von Mitbewerbern angegriffen werden. § 132 GWB gibt nun Kriterien vor, nach denen eine solche wesentliche Vertragsänderung vorliegt (Absatz 1) beziehungsweise eine Vertragsanpassung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig ist (Absätze 2 und 3).

Vertragsänderungen nach § 108 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 GWB sind nunmehr im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Zudem ist nun auch die Möglichkeit der Vertragskündigung vorgesehen, wenn der Vertrag unter vergaberechtswidrigen Umständen zustande gekommen ist (vgl. § 133 GWB).

- **Selbstreinigung**

Unternehmen können trotz vorliegender Ausschlussgründe nach §§ 123 oder 124 GWB nicht von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie ausreichende Maßnahmen der Selbstreinigung ergriffen haben. Für die bislang nur von der nationalen Rechtsprechung vorgesehene Möglichkeit wird mit § 125 GWB ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen. Hierfür sind Nachweise zu einer vollständigen Schadenswiedergutmachung, einer aktiven Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Sachverhaltsaufklärung und das Ergreifen umfangreicher Maßnahmen zur Vermeidung von

Wiederholungen erforderlich. Die Auftraggeber bewerten diese Selbstreinigungsmaßnahmen, können sie dann allerdings auch als unzureichend erachten.

eVergabe

§ 97 Absatz 5 GWB in Verbindung mit § 9 VgV sieht nunmehr vor, dass die Kommunikation zwischen Auftraggebern und Unternehmen im Oberschwellenbereich grundsätzlich mithilfe von elektronischen Mitteln erfolgen soll. Hierzu wurde ein Stufenplan beschlossen. Danach müssen alle Vergabestellen ab dem 18. April 2016 mit der Bekanntmachung auch die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung stellen und bis zum 18. Oktober 2018 muss ferner das Einreichen elektronischer Angebote ermöglicht werden. Für zentrale Beschaffungsstellen muss dies bis zum 18. April 2017 erfolgen.

Gemäß § 120 Absatz 4 GWB ist eine zentrale Beschaffungsstelle ein öffentlicher Auftraggeber, der für andere öffentliche Auftraggeber dauerhaft Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt (zentrale Beschaffungstätigkeit).

Bekanntmachungsmuster

Die EU-Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 überarbeitete Bekanntmachungsmuster verordnet.

Die Verordnung ist auf der Website der EU-Kommission hinterlegt. Die Formulare sind elektronisch mittels der Online-Anwendung eNOTICES oder mittels TED-eSender zu übermitteln. Nähere Informationen finden Sie unter:

<http://simap.ted.europa.eu/home>

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Die EU-Kommission hat die Durchführungsverordnung zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) beschlossen.

Die EEE ist ein vorläufiger Beleg für die Eignung des Bewerbers oder Bieters und für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Amtsblatt EU L 3 vom 6.1.2016, S. 16).

Die Durchführungsverordnung wird mit § 48 Absatz 3 VgV in Verbindung mit § 50 VgV in deutsches Recht umgesetzt.

Die öffentlichen Auftraggeber müssen danach die Vorlage einer EEE akzeptieren, wenn der Bewerber oder Bieter sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Fall ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, die eigentlichen Nachweise (zum Beispiel Gewerbeanmeldung, Bankbürgschaft, Kopie des Versicherungsscheins für die Betriebshaftpflichtversicherung, Zeugnisse von Führungskräften etc.) nur von dem Unternehmen einzufordern, das den Zuschlag erhalten soll. In begründeten Einzelfällen kann der Auftraggeber einen Bewerber oder Bieter jederzeit während des Verfahrens auffordern sämtliche oder einen Teil der zum Nachweis der Eignung geforderten Unterlagen beizubringen.

Der Online-Dienst zum Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE befindet sich unter folgender Adresse:

<https://ec.europa.eu/tools/espd/filter?lang=de>

Konzessionen

Mit dem novellierten GWB und der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) wird das bislang ausschließlich bestehende Richterrecht des EuGH bezogen auf Dienstleistungskonzessionen erstmals in einer Verordnung geregelt.

Allgemeine Vertragsbedingungen gemäß VOL/B und VOB/B

Die VOL/B vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23. September 2003) und die VOB/B vom 31. Juli 2009 (BAnz. vom 13. Juli 2012) bleiben - mit wenigen Ausnahmen (vgl. BAnz. vom 19. Januar 2016, S. 70 f.) - weiterhin in Kraft.

Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG

Das BbgVergG ist zum 1. Oktober 2016 novelliert worden. Es ist ab einem Auftragswert von 3.000 Euro anzuwenden. Der vergaberechtliche Mindestlohn ist auf 9 Euro angehoben worden. Ist im Rahmen eines Vergabeverfahrens ein höherer Mindestlohn bereits aus anderen Vorschriften anzuwenden, so ist der Teil 3 BbgVergG nicht verpflichtend. Zusätzlich wurde das System der Kostenerstattung an die Kommunen umgestellt. Die Kostenerstattung erfolgt ab 2017 nicht mehr auf Antrag, sondern wird pauschal zugewiesen.

Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte

Das Vergaberecht unterhalb der Schwellenwerte ist von der Vergaberechtsmodernisierung nicht betroffen. Es sind die Regelungen der VV zu § 55 LHO anzuwenden, die weiterhin auf die VOB Teil A, Abschnitt 1 und die VOL Teil A, Abschnitt 1 verweisen. Im Übrigen sind zusätzlich die gegebenenfalls bestehenden Regelungen aus den jeweiligen Haushaltswirtschaftsrundschreiben der einzelnen Ressorts zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen:

Ministerium für Wirtschaft und Energie
des Landes Brandenburg
Referat 42
- Wettbewerbspolitik, -recht, Landeskartellbehörde,
EU-Beihilferecht, Öffentliches Auftragswesen, Preisrecht -
E-Mail: auftragswesen@mwe.brandenburg.de